

Satzung des Bonner Sportvereins Roleber 1919 e.V.

in der geänderten Fassung vom 19.03.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bonner Sportverein Roleber 1919 e.V.“, abgekürzt BSV Roleber und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn – Holzlar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung – Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Politische, rassistische oder konfessionelle Ziele dürfen im Verein nicht verfolgt werden. Der Verein ist weltanschaulich neutral eingestellt.
4. Der Verein schließt sich in allen betriebenen Sportarten den Fachverbänden des Landessportbundes NRW an.

§ 3 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen für die einzelnen Sportarten. In einer Abteilung können mehrere Sportarten zusammengefasst werden. Einrichtung und Auflösung einer Abteilung bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
2. Die Abteilungen verwalten sich in eigener Verantwortung, sind jedoch an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Diese Rechte dürfen die Organe des Vereins nur beschränken, wenn es das Vereinswohl erfordert.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle aufgenommenen Personen. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes Personen ernennen, die dem Verein länger als 25 Jahre angehören oder sich um den Verein besonders verdient gemacht haben

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen schriftliche Annahme durch den erweiterten Vorstand erworben.
2. Lehnt der erweiterte Vorstand den Antrag ab, so kann der Betroffene Beschwerde einlegen; über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschwerde muss innerhalb

eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einer Frist von drei Monaten über die Beschwerde.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur möglich nach schriftlicher Kündigung gegenüber dem erweiterten Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
3. Der erweiterte Vorstand kann in begründeten Fällen den Ausschluss beschließen. Dies gilt in besonderer Weise bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Beitragsverzug von mehr als sechs Monaten Dauer. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt schriftlich oder mündlich zu vertreten. Die Entscheidung über den Ausschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde erhoben werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb einer Frist von drei Monaten über die Beschwerde entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung innerhalb der Frist, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Beschwerde oder verstreicht die Beschwerdefrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Abteilungsversammlungen
- e) die Abteilungsvorstände

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per Textform oder Aushang unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.
2. Die Tagesordnung soll in der Regel folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes und Kassenbericht
 - b) Tätigkeitsberichte der Abteilungen
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl eines Wahlleiters
 - f) Neuwahlen : Erster und Zweiter Vorsitzender, Kassenwart, Jugend - und Sozialwart,
 - g) Neuwahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über Anträge gem. Ziff. 3
 - i) Verschiedenes

Die Neuwahlen zu f) und g) erfolgen alle zwei Jahre.

3. Anträge, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem erweiterten Vorstand vorliegen, sind unter 2.i) zu behandeln. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung durch Beschluss erweitern. Über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur entschieden werden, wenn der Antrag der Ladung beigefügt war.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 – Mehrheit erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die ihre Beitragspflicht für das vorausgegangene Jahr nicht erfüllt haben, sind nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine Blockwahl des Vorstandes gem. Ziff. 2 f) sowie der Kassenprüfer gem. Ziff. 2 g) beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem anderen, vom Vorstand bestimmten Mitglied, geleitet.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist durch den Ersten Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen; sie kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des erweiterten Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag – unter Angabe des Zweckes und der Gründe - von mindestens 40 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen; die Verfahrensregeln gem. § 9 gelten sinngemäß.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und Jugend- und Sozialwart.
2. Der Vorstand bildet mit den ersten Vorsitzenden der Abteilungen den erweiterten Vorstand.
3. Der erste und zweite Vorsitzende, Kassenwart sowie der Jugend – und Sozialwart werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen als ein anderer Kandidat auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so entscheidet die Mehrheit der Ja – Stimmen über die Nein – Stimmen; Enthaltungen zählen nicht mit.
4. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann die laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung auf einen Geschäftsführer übertragen. Das Nähere regelt eine durch den Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung (GO) für die Geschäftsführung (GF).

5. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes setzt voraus, dass nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Sind die Interessen einer Abteilung in besonderer Weise berührt, so hat der Vorsitzende dieser Abteilung oder sein Vertreter an der Beschlussfassung mitzuwirken.
6. Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsberechtigten sind in ihren Handlungen an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gebunden.
7. Der Zweite Vorsitzende vertritt den Ersten Vorsitzenden.
8. Einfache Geschäfte des laufenden Geschäftsbetriebes, die den Verein nicht in erheblichem Maße verpflichten, können von jedem Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Zuständigkeit allein getätigt werden.
9. Scheidet eines der nach Ziff. 1 gewählten Vorstandsmitglieder im Laufe der Wahlperiode aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, dieses Amt durch ein anderes Mitglied kommissarisch zu besetzen.

§ 11 Mitgliedschaft in den Abteilungen

In den Abteilungen können nur Vereinsmitglieder mitwirken. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig, ebenso die Mitgliedschaft im Verein ohne Zugehörigkeit zu einer Abteilung. Für den Austritt oder den Ausschluss aus der Abteilung gilt § 7 sinngemäß mit der Maßgabe, dass über den Ausschluss der Abteilungsvorstand entscheidet.

§ 12 Abteilungsversammlung

Für die Abteilungsversammlungen gelten die §§ 9 und 10 sinngemäß.

§ 13 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht grundsätzlich aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Jugendwart. Die Abteilungsversammlung kann bei Bedarf zusätzliche Vorstandsämter einführen oder bestehende abschaffen.
2. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Zweite Vorsitzende vertritt den Ersten Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung im erweiterten Vorstand.

§ 14 Mitgliedsbeitrag, Verwendung der Mittel

1. Der Mitgliedsbeitrag wird erhoben aus dem Grundbeitrag und – soweit zur Deckung der besonderen Aufwendungen des Vereins und/oder der Abteilungen erforderlich – einem Abteilungsbeitrag (Aufnahmebeitrag, Jahresbeitrag sowie ggfs. einer Sonderumlage). Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres durch Banküberweisung oder Einzugsverfahren zu entrichten.
3. Der Grundbeitrag sowie eine eventuelle Sonderumlage werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes, der Abteilungsbeitrag von der Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes festgesetzt. Bei dringendem unvorhergesehenem Bedarf kann der erweiterte Vorstand den Grundbeitrag, der Abteilungsvorstand den Abteilungsbeitrag erhöhen. Die Gründe für die Erhöhung sind in der nächsten Mitglieder – bzw. Abteilungsversammlung darzulegen und bedürfen der Genehmigung.
4. Mitglieder, die für längere Zeit an der Teilnahme am Vereinssport gehindert sind (z.B. Krankheit, Studium) oder ihre aktive sportliche Betätigung im Verein aufgegeben haben, kann der Abteilungsbeitrag für die Dauer der Nichtteilnahme ganz oder teilweise erlassen werden.
5. Der Kassenwart trägt, soweit nicht die Abteilungen zuständig sind (Abs. 6), die Verantwortung für alle Kassengeschäfte. Er hat darüber anhand von Belegen Buch zu führen, den erweiterten Vorstand laufend zu unterrichten und zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu fertigen.
6. Über die Verwendung der Abteilungsbeiträge und sonstige Einnahmen der Abteilungen (z.B. zweckgebundene Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen) beschließt der Abteilungsvorstand. Insoweit können die Aufgaben des Kassenwarts durch ein Mitglied des Abteilungsvorstandes übernommen werden. Der Abteilungsvorstand ist an die Beschlüsse der Abteilungsversammlung gebunden; für den Kassenwart der Abteilung gilt Ziff. 5 sinngemäß.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kasse des Vereins – einschließlich Abteilungskassen – sowie die Kassenführung zu prüfen und dem erweiterten Vorstand (Abteilungsvorstand) und der Mitgliederversammlung (Abteilungsversammlung) einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es für Zwecke des Breitensports - wenn möglich im Stadtteil Bonn – Holzlar – verwenden soll.